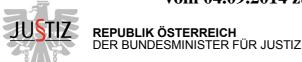
## 1877/AB vom 04.09.2014 zu 1897/J (XXV.GP) J-Pr7000/0130-Pr 1/2014



Museumstraße 7 1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0 E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Präsidium des Nationalrates

Zur Zahl 1897/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Fortführungsanträge im Strafverfahren" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 8:

Ich habe aus Anlass dieser Anfrage Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) und der Elektronisch integrierten Assistenz für die Staatsanwaltschaft (EliAs) einholen lassen. Die Ergebnisse sind dieser Anfragebeantwortung angeschlossen. In den dort ausgewiesenen Fortführungsanträgen sind auch jene des Rechtschutzbeauftragten enthalten.

Zur Beantwortung des Fragepunktes 7 wurden die Berichte des Rechtschutzbeauftragten für die Jahre 2011 bis 2013 ausgewertet. Daraus ergibt sich:

Im Jahr 2011 stellte der Rechtsschutzbeauftragte der Justiz **in zehn Fällen** Fortführungsanträge gemäß § 195 Abs. 2a StPO (bei Vorlage von 3.015 Verständigungen gemäß § 194 Abs. 3 StPO durch die Staatsanwaltschaften im Jahr 2011).

Im Jahr 2012 stellte der Rechtsschutzbeauftrage der Justiz in sechs Fällen Fortführungsanträge gemäß § 195 Abs. 2a StPO (bei Vorlage von 2.784 Verständigungen gemäß § 194 Abs. 3 StPO durch die Staatsanwaltschaften im Jahr 2012).

Im Jahr 2013 stellte der Rechtsschutzbeauftragte der Justiz in sechs Fällen Fortführungsanträge gemäß § 195 Abs. 2a StPO (bei Vorlage von 1.687 Verständigungen gemäß § 194 Abs. 3 StPO durch die Staatsanwaltschaften im Jahr 2013).

Zur Reduktion der Anzahl der gemäß § 194 Abs. 3 StPO von den Staatsanwaltschaften an den Rechtsschutzbeauftragten der Justiz übermittelten Einstellungsverständigungen verweise ich auf die mit 1.6.2012 in Kraft getretene Novellierung des § 194 Abs. 3 Z 2 StPO, mit der die Verständigungspflicht des Rechtsschutzbeauftragten in Verfahren, an denen kein Opfer im

Sinne des § 65 Z 1 StPO beteiligt war, auf Verfahren in denen im Hauptverfahren das Landesgericht als Schöffen- oder Geschworenengericht zuständig wäre, eingeschränkt wurde.

Den Berichten des Rechtsschutzbeauftragten können folgende Informationen zur Erledigung der von ihm gestellten Fortführungsanträge (Fragepunkt 8) entnommen werden:

Hinsichtlich der im Jahr 2011 gestellten Fortführungsanträge erfolgte in sechs Fällen eine Verfahrensfortführung durch die Staatsanwaltschaft, in zwei Fällen wurde den Staatsanwaltschaften vom Gericht eine Fortführung des Ermittlungsverfahrens aufgetragen, ein Fortführungsantrag wurde vom Gericht abgewiesen. Informationen über den Verfahrensausgang zu einem weiteren laut Bericht gestellten Fortführungsantrag des Rechtschutzbeauftragten (siehe Antwort zu Frage 7) liegen (noch) nicht vor.

Von den im Jahr 2012 gestellten Fortführungsanträgen wurden fünf von der Staatsanwaltschaft gemäß § 195 Abs. 3 StPO fortgeführt, ein Fortführungsantrag wurde vom Gericht abgewiesen.

Von den im Jahr 2013 gestellten Fortführungsanträgen wurde einer vom Gericht abgewiesen, ein weiterer zurückgewiesen. Informationen über den Verfahrensausgang der weiteren Fortführungsanträge des Jahres 2013 liegen (noch) nicht vor.

Wien, 1. September 2014

## Dr. Wolfgang Brandstetter

JUSTIZ SIGNATUR	Datum/Zeit-UTC	2014-09-04T08:49:12+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur.